



# Amtsgericht Spandau

## Beschluss

Geschäftsnummer: 5 C 310/13

28.11.2013

In dem Rechtsstreit

des Herrn [REDACTED]

Klägers,

- Prozessbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt Thomas Meier,  
Mommsenstraße 58, 10629 Berlin,-

g e g e n

JW Handelssysteme GmbH,  
vertreten d.d. Geschäftsführer David Jähn und Tho-  
mas Wachsmuth,  
Neefestraße 88, 09116 Chemnitz,

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

1. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
2. Der Streitwert wird auf 480 € festgesetzt.

### Gründe:

Haben die Parteien, wie vorliegend, den Rechtsstreit hinsichtlich des Klageantrags zu 1) übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt, so hat das Gericht gemäß § 91 a ZPO insoweit über die Kosten des Rechtsstreits nach billigem Ermessen zu befinden.

Hiernach waren der Beklagten die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen, da der Feststellungsantrag ohne Erledigung von Anfang an zulässig und begründet gewesen wäre.

Die Beklagte wäre in dem Rechtsstreit unterlegen, wenn sie nicht mit Schriftsatz vom 30.9.2013 erklärt hätte, an der streitgegenständlichen Forderung nicht weiter festzuhalten und dass sie die vorhandenen Daten des Klägers gelöscht hat.

Selbst wenn der Kläger den Anmeldevorgang bei der Beklagten selbst durchgeführt hätte, wäre ein entgeltlicher Vertrag mit der Beklagten nicht zu Stande gekommen.

Der Kläger ist Verbraucher im Sinne des § 13 BGB. Bei natürlichen Personen besteht grundsätzlich die Annahme, dass es sich hier um einen Verbraucher handelt (vgl. BGH NJW 2009, 3780, Rn. 11).

Der Kläger kann sich somit auf seine Verbrauchereigenschaft berufen, da grundsätzlich hiervon auszugehen ist.

Zwar kann sich ein Verbraucher, der seine Unternehmereigenschaft vortäuscht, auf seine Verbraucherrechte nicht berufen (vergleiche BGH NJW 2005, 1045). Offensichtlich ist unter dem Feld "Adressdaten" eine Firma nicht angegeben worden, da die Beklagte die Zahlungsaufforderung an den Kläger persönlich ohne Angabe eines Firmennamens versandt hat. Die Beklagte behauptet auch nicht, dass die Rubrik "Firma" ausgefüllt worden sei. Das Vortäuschen einer Unternehmereigenschaft läge auch nicht durch das Anklicken des Buttons: "Ich akzeptiere die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und bestätige ausdrücklich meinen gewerblichen Nutzungsstatus ". Diese Angaben werden von der Beklagten im eigenen Interesse abgefragt ohne jegliche Prüfung der Unternehmereigenschaft des Kunden. Mangels Überprüfung der Unternehmereigenschaft erscheinen diese Angaben für die Beklagte nur von untergeordneter Bedeutung zu sein.

**Von einem Vortäuschen einer Unternehmereigenschaft durch den Kläger beim Ausfüllen der Anmeldemaske der Beklagten kann daher nicht ausgegangen werden.**

Der Kläger ist somit bei seinem Anmeldevorgang als Verbraucher im Sinne des § 13 BGB anzusehen.

Ein Vertragsschluss ist durch Betätigung des Anmeldebuttons nicht zu Stande gekommen, weil – entgegen § 312 g Abs. 3 und 4 BGB - keine Schaltfläche mit den Worten "zahlungspflichtig bestellen" oder mit einer entsprechenden eindeutigen Formulierung vorhanden war. Bei einem Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher, der eine entgeltliche Leistung des Unternehmers zum Gegenstand hat, muss der Unternehmer die Bestellsituation bei einem Vertrag so gestal-

ten, dass der Verbraucher mit seiner Bestellung ausdrücklich bestätigt, dass er sich zu einer Zahlung verpflichtet. Erfolgt die Bestellung über eine Schaltfläche, ist die vorstehende Pflicht des Unternehmers nur erfüllt, wenn diese Schaltfläche gut lesbar mit nichts anderem als den Wörtern "zahlungspflichtig bestellen" oder mit einer entsprechenden eindeutigen Formulierung beschriftet ist. Verletzt der Unternehmer diese Pflicht, so kommt gemäß § 312 g Abs.4 BGB ein Vertrag nicht zustande. Die streitgegenständliche Anmeldung erfolgte über eine Schaltfläche. Die gemäß § 312 g Abs.3 Satz 2 BGB erforderliche gut lesbare Formulierung "zahlungspflichtig bestellen" oder eine entsprechende eindeutige Formulierung auf der Schaltfläche lag nicht vor. Die Schaltfläche der Beklagten enthielt lediglich die Formulierung "Jetzt anmelden".

**Selbst unter Zugrundelegung einer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit des Klägers wäre ein Zahlungsanspruch der Beklagten zu verneinen, da die Entgeltlichkeitsklausel der Beklagten nach Auffassung des Gerichts als überraschende Klausel im Sinne des § 305 c Abs.1 BGB nicht Vertragsbestandteil geworden ist.**

Überraschend sind Klauseln, die die Entgeltlichkeit der Anmeldung und Mitgliedschaft sowie die Laufzeit regeln, bei typischerweise kostenlosen Dienstleistungen im Internet wenn bei Vertragsschluss auf die Umstände nicht deutlich hingewiesen wird. Hier musste der Kläger nicht davon ausgehen, dass die Leistung der Beklagten nur gegen Entgelt angeboten wird. Die Beklagte betreibt eine Handelsplattform, auf welcher dritte Unternehmen Waren anbieten und recherchieren sowie Vertragsabschlüsse herbeiführen können. Im Internet existiert eine Vielzahl solcher Handelsplattformen, die auch typischerweise ohne Aufnahmegebühr und ohne Abschluss eines entgeltlichen Abonnements nutzbar sind. Die Beklagte hat auch nicht dargelegt, dass ihr Geschäftsmodell für den durchschnittlichen Nutzer und damit für den Kläger auf den ersten Blick erkennbar von den vorstehenden typischerweise kostenlosen Handelsplattformen abweicht; dies ist auch nicht ersichtlich.

Es kann zudem dahingestellt bleiben, ob die Beklagte im Zeitpunkt der Anmeldung des Klägers in einem farblich hervorgehobenen Kästchen, räumlich neben dem Anmeldeformular, unter der Überschrift "Informationen" auf die Kostenpflichtigkeit des Angebots hingewiesen hat. **Ein solcher Hinweis wäre nicht in klarer und verständlicher Form erteilt worden. Er findet sich nahezu versteckt im Kleingedruckten unter der Überschrift**

**"Informationen".** Die Überschrift ist allgemein gehalten. Aus ihr lässt sich die Kostenpflichtigkeit des Angebots nicht erkennen. Eine Internetseite enthält grundsätzlich eine Zusammenstellung verschiedenster Informationen, so dass es sich dem Nutzer nicht aufdrängen muss, die dort aufgeführten Informationen zwingend zur Kenntnis zu nehmen. Schließlich gelangt man unstreitig über das Anklicken einer Werbeanzeige im Internet auf die entspre-

chende Seite der Beklagten. Der Kläger konnte nicht damit rechnen, dass er sich zunächst kostenpflichtig anzumelden habe, bevor er das in der Werbeanzeige vorgefundene Angebot überhaupt in Augenschein nehmen kann. (Amtsgericht Mönchengladbach, Urteil vom 16. Juli 2013, 4 C 476/12)

Hinsichtlich der zurückgenommenen vorgerichtlichen Anwaltskosten war von einer Kostenaufteilung abzusehen, da die Zuvielforderung verhältnismäßig geringfügig war und als nicht Streitwert erhöhende Nebenforderung keine höheren Kosten des Rechtsstreits veranlasst hat.

 Richter/in am Amtsgericht